(Abg. **Günther.**)

(A) sondern es kommt darauf an, ob die Erste Kammer zu Recht besteht. Das ist maßgebend für die Beurteilung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse nach dieser Richtung hin. Und daß die Erste Kammer nicht zu Recht besteht, haben wir früher einwandfrei an der Hand der außer Übung gesetzten Gesetze vom 15. November 1848 nachgewiesen.

Es war der Herr Minister Graf Vitzthum, der vor zwei Jahren den Standpunkt vertrat, daß die Zweite Kammer seit 1850 immer die Erste Kammer anerkannt habe, daß die Zweite Kammer die Erste Kammer aufgefordert habe, ihren Beschlüssen beizutreten. Darauf wäre ganz kurz zu antworten, Herr Minister, daß, wenn illegale Institutionen sich derartiger Formen bedienen, sie verfassungsrechtlich nicht legalisiert werden. Meine Herren! Wir wissen aber auch ganz genau — und das bezeugen ja die Motive zu dem Verfassungsgesetze vom 15. November 1848 —, daß diese Gesetze, wenn sie als provisorische bezeichnet worden sind, durchaus nicht den provisorischen Charakter trugen, den ihnen andere unterstellten, wie namentlich der Herr Abg. Opitz wiederholt hier in den Landtagen versucht und dem Landtage nach dieser Richtung hin den Nachweis führen zu müssen geglaubt hat. Wenn man von provisorischen Gesetzen sprach, so hat man aus den Motiven (B) die Erklärung dafür, daß es sich darum handelte, den Beschlüssen der künftigen Landtage die Entscheidung darüber zu überlassen, ob das Einkammersystem eingeführt werden oder ob man es bei dem damaligen reformierten Zweikammersystem lassen solle. Lediglich dieser Gesichtspunkt war maßgebend, um die damaligen Gesetze als provisorische zu bezeichnen.

Meine Herren! Wir wissen wohl, daß uns keine Mittel zur Verfügung stehen, aus dem verfassungswidrigen Zustande herauszukommen, und deswegen stellen wir uns auf den Boden der gegenwärtigen Verhältnisse, auf den Boden des gegenwärtigen Zustandes, der für uns, verfassungsrechtlich betrachtet, einen Notzustand darstellt, um wenigstens im Sinne einer Modernisierung der gegenwärtigen Ersten Kammer mitzuwirken. Wenn wir das tun — ich habe das schon eben jetzt ausgesprochen —, so glauben wir, die Erste Kammer, zu einem Teile wenigstens, zu modernisieren. Wir glauben damit vorläufig einen Ersatz dafür zu finden, daß dem sächsischen Volke die seit 1850 beseitigte Möglichkeit, selbst Vertreter in die Erste Kammer zu wählen, wieder eröffnet wird.

Meine Herren! Bei einer Reform in solchem Sinne ist es für uns, wie wir immer betont haben — das ist ja auch von meinem politischen Freunde dem (C) Herrn Abg. Brodauf am 17. Februar 1910 besonders unterstrichen worden —, eine unerläßliche Grundforderung, daß Arbeiter und Mittelstand eine Vertretung in der Ersten Kammer erhalten. Der Herr Minister Graf Vitzthum sprach heute das Wort aus, daß die Königl. Staatsregierung darauf verzichte, den Versuch zu machen, das berufsständische Problem zu lösen. Wenn man nicht wüßte, daß seit Februar 1910 gerade auf diesem Gebiete die Lösung des berufsständischen Problems, eine Vertretung berufsständischer Interessen in der Ersten Kammer, versucht worden ist, dann könnte man ja Zweifel haben, ob wirklich der Versuch, nach dieser Richtung etwas Positives zu leisten, so schwer ist. Der Herr Minister weiß ja ebensogut, wie wir es wissen, daß vom vorigen Reichstage eine Verfassung für Elsaß-Lothringen verabschiedet worden ist und daß in dieser Verfassung, die der letzte Reichstag verabschiedet hat, auch das berufsständische Prinzip, zu einem Teile wenigstens, seine Lösung fand. Ich weiß ja nicht, ob die Königl. Sächsische Staatsregierung durch ihre Vertreter im Bundesrate für die Verfassung oder gegen sie stimmte; soweit ich mich zu erinnern vermag, war die Königl. Sächsische Staatsregierung eine der wenigen Bundesregierungen, die sich dagegen erklärte und ihre (D) Stimmen dagegen hat abgeben lassen. Meine Herren! Diese Verfassung hat eigentlich das Problem zu einem Teile, wie ich schon sagte, gelöst und sieht vor, daß, sobald durch Reichs- oder Landesgesetz eine Arbeitervertretung geschaffen ist, der die Wahl von Arbeitervertretern übertragen werden kann, zu den Mitgliedern der Ersten Kammer in Elsaß-Lothringen noch drei Vertreter des Arbeiterstandes hinzuzutreten haben. Das steht verfassungsrechtlich fest, ist vom Reichstage genehmigt, und die verbündeten Regierungen haben in ihrer großen Mehrheit dem zugestimmt. Es ist also im voraus das hier schon erfüllt und getan, was wir in der Begründung für unsere Anträge früher schon gefordert haben und was man hier auf seiten der Nationalliberalen wie auch auf seiten der konservativen Fraktion als unausführbar bezeichnete.

Aber auch der gewerbliche Mittelstand ist in ganz anderer Weise berücksichtigt, als das seinerzeit in dem Dekret unserer Königl. Staatsregierung beabsichtigt war. Es wird in der Verfassung von Elsaß-Lothringen bestimmt, daß zwei von der Handwerkskammer zu Straßburg gewählte Vertreter der Ersten Kammer angehören. Meine Herren! Daß wir

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden